

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

HERAUSGEBER: SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Die Bedeutung des Alkohols und der Trinksitten für die Kriminalität.

Von Otto Lang.

Das letzte Ziel der Strafrechtspflege ist nicht die Vergeltung, die Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit, sondern die Wahrung wichtiger Lebensinteressen. Der Staat erblickt darin eine seiner wichtigsten Aufgaben, gewisse Rechtsgüter, wie Leben und Gesundheit, das Vermögen, die Ehre, den Hausfrieden, vor rechtswidrigen Angriffen zu schützen. Dies sucht er namentlich dadurch zu erreichen, daß er durch die Strafandrohungen des Strafgesetzes vor solchen Angriffen warnt und den Uebeltäter bestraft. Nun hat man sich namentlich in den letzten Jahrzehnten redlich bemüht, das Strafgesetz und besonders den Strafvollzug diesem Zwecke dienstbar zu machen. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß diesem Streben nur ein bescheidener Erfolg beschieden war. Allgemein ist die Ueberzeugung, daß die Strafandrohung und die Bestrafung *kein sehr wirksames Mittel* im Kampf gegen die Kriminalität ist. Das ergibt sich namentlich daraus, daß die Zahl der Rückfälligen, also derjenigen, die, nachdem sie eine Strafe erlitten haben, neuerdings sich ein Vergehen zuschulden kommen lassen, außerordentlich groß ist. Man muß daraus schließen, daß der Eindruck, den die Strafe auf sie machte, kein starker und jedenfalls kein nachhaltiger war. Gewiß kommt es vor, daß ein Angeklagter durch die Strafe irgendwie günstig beeinflusst wird, mindestens, daß er sich durch die Erinnerung an den Aufenthalt in der Strafanstalt von der Verübung neuer Vergehen abhalten läßt. Aber leider sind die Fälle ebenso häufig, in denen die Ereignisse, die sich an die Verübung des Vergehens knüpften — die Strafuntersuchung, das gerichtliche Verfahren und dann der Strafvollzug — eine